

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2006

Bekanntmachungen

1. Widmungsverfügung nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz Flurstück 180 der Gemarkung Oranienburg, Flur 1

Satzungen

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 66), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2005 mit Beschluss-Nr. 0319/16/05 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 43.582.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 43.582.600 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 17.205.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | 17.205.300 EUR |
- festgesetzt

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 10.336.900 EUR
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ehemaliges Stadtgebiet Oranienburg 350 v.H.
 - c) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Lehnitz, Malz und Zehlendorf 300 v.H.
- 2. Gewerbesteuer**

Ehemaliges Stadtgebiet Oranienburg	370 v.H.
OT Friedrichsthal	350 v.H.
OT Lehnitz	350 v.H.

OT Malz	350 v.H.
OT Wensickendorf	350 v.H.
OT Zehlendorf	350 v.H.
OT Germendorf	300 v.H.
OT Schmachtenhagen	295 v.H.

§ 4

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben:

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen beruhen, sind im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **25.000 EUR** betragen.
2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR überschreiten.

Die Ausgaben im Sinne von Ziffer 1 und 2 bedürfen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses und bei Ausgaben über 50.000 EUR der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

Geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit Beginn des Haushaltsjahres 2006 in Kraft.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.01.2006 mit Aktenzeichen 30.1 cz 06/03 vom Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Oranienburg, den 31.01.2006

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 12.12.2005 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigt durch den Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde am 26.01.2006, Aktenzeichen 30.1 cz 06/03.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme montags bis freitags während der Dienststunden der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloss, im Amt Zentraler Verwaltungsdienst, Zimmer 1.105, aus.

Oranienburg, den 31.01.2006

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Bekanntmachungen

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 (BbgStrG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I S.218, erhält das Flurstück 180 der Gemarkung Oranienburg, Flur 1, mit einer Fläche von 667 m², die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich zur Zeit im Eigentum der Remmert & Kose GbR. Auf der Grundlage des § E 8 des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 – südlich Schäferweg – vom 16.04.2003 zwischen der Stadt Oranienburg und der Remmert & Kose GbR liegt entsprechend § 6 Abs. 3 BbgStrG die Voraussetzung für die Widmung vor. Die genannte Fläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung Hirtenweg.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Postfach 10 01 43

16501 Oranienburg

schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei folgender Dienststelle des Bürgermeisters zu erklären:

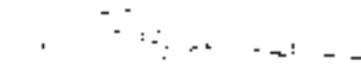
Stadt Oranienburg – Tiefbauamt

Schlossplatz 2

16515 Oranienburg

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

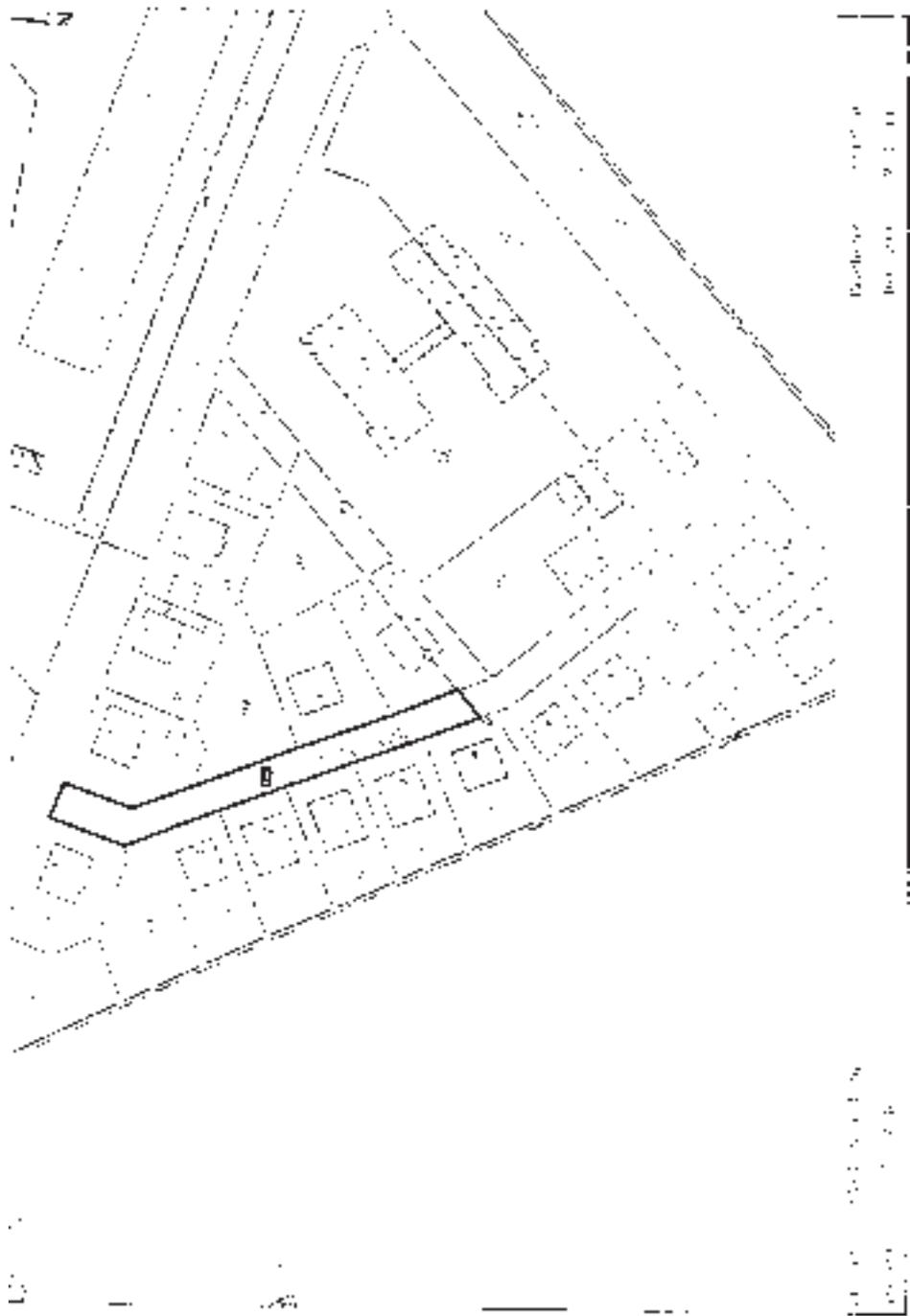
Oranienburg, den 12. Januar 2006



Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

siehe Karte Seite 4



Ende der amtlichen Bekanntmachungen